

Informationsschreiben zur neuen Corona-Schutzverordnung NRW ab 15.05.2021, zum Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie zur Allgemeinverfügung der Stadt Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Wirkung vom 15. Mai 2021 eine neue Corona-Schutzverordnung erlassen, die auch im Sport eine ganze Zahl von Lockerungen für die Kommunen und Kreise vorsieht, bei denen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschreitet.

Liegt der Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz in einer Kommune oder einem Kreis über 100 gelten weiterhin uneingeschränkt die Regelungen des vom Bundestag beschlossenen „Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“. Damit sind dort die Vorgaben der so genannten „Bundes-Notbremse“ mit den bekannten Einschränkungen für den Sport einzuhalten.

Für den Sport findet sich in § 28 b, Abs. (1) Ziffer 6 Infektionsschutzgesetz folgende Regelung:

„Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
- b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
- c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen“.

Die Beschränkungen nach § 28 b gelten nach der „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ nicht für vollständig geimpfte Personen oder genesene Personen mit entsprechendem Nachweis.

Sinkt die 7-Tage-Inzidenz wie oben beschrieben stabil unter den Schwellenwert von 100, greifen folgende Regelungen der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW:

Die Sportausübung auf Sportanlagen unter freiem Himmel (Außensportanlagen) ist unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen erlaubt nach § 2, Absatz:

1. zwischen Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,

1a. beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden,

1b. beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit mehreren Personen aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten.

Die Sportausübung ist auch als Ausbildung im Einzelunterricht sowie mit Gruppen von höchstens 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen gestattet. Dies gilt auch für den Sport im öffentlichen Raum unter freiem Himmel. Ebenfalls möglich ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel die „Ausübung von kontaktfreiem Sport einschließlich der Ausbildung mit bis zu 20 Personen“ (§ 9, Absatz 1). Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Beim Sport in solchen Gruppen ist die einfache Rückverfolgbarkeit aller Teilnehmenden nach § 4 a sicherzustellen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.

Zugelassen ist unter dem Schwellenwert von 100 auch der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (§ 9, Absatz 1, Nummer 1 a).

Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden (Gesundheits- und Ordnungsbehörden) vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben in länderübergreifenden Profiligen nicht zugelassen werden. Dies ist nur unter den Bedingungen von § 9, Absatz 3a zulässig.

„(3a) Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen unter freiem Himmel ist bis zu 20 Prozent der regulären Kapazität zulässig, höchstens aber 500 Personen, mit bestätigtem negativem Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4. Zulässig sind nur Sitzplätze, die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 2 und 3 ist sicherzustellen.“

Zulässig sind nach § 9, Absatz 4, dann ebenfalls (unter dem Schwellenwert 100)

1. der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen,
2. sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen,
3. der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und

nichtolympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U 18, U17, U 16, U15) sowie

4. das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

Im Reitsport ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen zulässig. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz stabil unter dem Wert von 50, so sind abweichend von den vorstehenden Regelungen nach §9, Absatz 6 zulässig:

„1. die Ausübung von Kontaktsport und kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel ohne Personenbegrenzung,

2. die Ausübung von Kontaktsport in Innenräumen unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 1a, 1b und 1c für mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 1,

3. die Ausübung von kontaktfreiem Sport in Innenräumen mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 1,

4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen unter freiem Himmel weiterhin nur auf Sitzplätzen, mit bis zu 20 Prozent der regulären Kapazität, höchstens 500 Personen, mit sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 2 und 3, jedoch ohne das Erfordernis eines Testnachweises,

5. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Innen-Sportanlagen nur auf Sitzplätzen, mit bis zu 20 Prozent der regulären Kapazität, höchstens 250 Personen, mit sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4.“

Darüber ist auch für Sportler*innen nach § 28 b Abs. (1) Ziffer 2 Infektionsschutzgesetz eine Ausgangssperre von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu beachten. Sofern Berufssportler*innen im Sinne von Abs. (1) Ziffer 6. – davon sind nicht die Leistungssportler*innen der Bundes- und Landeskader, soweit sie nicht Berufssportler*innen sind, umfasst - ihren Sport ausüben dürfen, sind sie auch nicht von der Ausgangssperre betroffen. Nach Beendigung des Sports sollten sie sich dann unmittelbar nach Hause begeben. Die Frage des Berufssports orientiert sich hier wiederum daran, ob jemand überwiegend seinen Lebensunterhalt aus dem Sport bestreitet. Zwischen 22:00 und 24:00 Uhr ist eine allein ausgeübte körperliche Betätigung wie etwa Joggen zulässig, soweit sie nicht auf Sportanlagen stattfindet.

Bis auf anders lautende Bekanntmachung gilt in Köln aufgrund der hohen Inzidenzwerte eine verschärfte Regelung mit einer Ausgangssperre von 21 bis 5 Uhr gemäß § 1 Nr. 1 a) der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 16.04.2021. Auch hier sind auch wieder nur Berufssportler*innen ausgenommen. Ansonsten ist eine körperliche Betätigung wie etwa Joggen aktuell von 21 bis 5 Uhr in Köln unzulässig. Es ist aber zu erwarten, dass diese Regelung bei einem weiteren Sinken der Inzidenzzahlen gelockert wird.

Das Bundesgesetz und die Corona-Schutzverordnung NRW sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt. Wir empfehlen, diese sorgfältig zu lesen.

Ich bitte Sie, alle Kontaktpersonen zu sensibilisieren und appelliere an den Verantwortungsgedanken aller Sporttreibenden. Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen.

Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag